

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zur Entfristung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit Wirkung zum 1. Oktober 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

In seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hatte der Bewertungsausschuss die Gebührenordnungsposition 01953 zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat zunächst befristet bis zum 30. September 2020 in den Abschnitt 1.8 des EBM aufgenommen. Die Regelung wurde vor dem Hintergrund der andauernden Coronavirus-Pandemiesituation mehrfach verlängert.

Angesichts der inzwischen erfolgten Etablierung der Leistung in der Versorgung wird die Befristung der Regelung aufgehoben und die Gebührenordnungsposition 01953 dauerhafter Bestandteil des EBM.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.